

Der neue Kreditrisiko-
Standardansatz
Mehr Risikosensitivität,
mehr Komplexität



Einleitung

Hintergrund

Am 22. Dezember 2014 hat der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht (BCBS) das Konsultationspapier „Revisions to the standardised approach for credit risk“ veröffentlicht. Mit der Überarbeitung des Kreditrisiko-Standardansatzes (KSA) verfolgt der Baseler Ausschuss das Ziel, eine Reihe von Schwachpunkten im aktuellen Ansatz zu beseitigen.

Auch wenn der KSA als einfachster Ansatz für die Bemessung des Kreditrisikos insbesondere von kleineren Banken genutzt wird, sind Institute, die den auf internen Beurteilungen basierenden Ansatz (IRB-Ansatz) nutzen, ebenso von der Überarbeitung des Standardansatzes betroffen. Hintergrund: In dem ergänzenden Konsultationspapier „Capital floors: the design of a framework based on standardised approaches“ wird ein neuer Floor vorgestellt, der als Untergrenze für die Kapitalanforderungen fungieren soll. Er basiert auf den Standardansätzen für alle Risikoarten der Säule I. Der neue Floor soll den bisherigen Basel-I-Floor dauerhaft ersetzen. Als Teil der aktuellen Bestrebungen zur Reduktion der Variabilität in den risikogewichteten Aktiva (RWA)¹ arbeitet das BCBS parallel an der Neuregelung der Standardansätze für das Marktrisiko und für das operationelle Risiko. Daher müssen, allein schon um den Floor bestimmen zu können, auch IRB-Institute den neuen Standardansatz für das Kreditrisiko vollständig implementieren.

Unsere Darstellung beginnt mit einem tabellarischen Überblick der wesentlichen Aspekte des neuen Ansatzes; es folgen detaillierte Beschreibungen des neuen KSA und einzelne Vergleiche mit der aktuellen Regelung. Wir stellen darüber hinaus zwei indikative Auswirkungsanalysen vor und schließen mit einer Würdigung des neuen KSA – unter Berücksichtigung der Hauptkritikpunkte, die sich aus der Konsultation ergeben haben.

Die Autoren bedanken sich für die maßgebliche Unterstützung bei der Erstellung des White Papers durch Nick Drummer, Sebastian Geyer, Kathrin Haring, Anna Müller, Dr. Gil Opher und Leonie Schneider.

¹ In einer Reihe von Analysen des BCBS unter dem Namen Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) werden Ausmaß und Ursachen von RWA-Variabilität zwischen Banken untersucht.

Schwächen des geltenden KSA

Das BCBS stellte am derzeit anzuwendenden KSA eine Reihe von Schwächen fest, die mit dem überarbeiteten Ansatz behoben oder zumindest gemildert werden sollen:

- Das Vertrauen der Marktteilnehmer in die **Beurteilungen von externen Rating-Agenturen** führt häufig zu einer unzureichenden Risiko-beurteilung und einem unzulänglichen Risikomanagement auf Seiten der Kreditgeber und Investoren.
- Im bestehenden KSA findet **keine ausreichende Differenzierung der Risiken** statt, da einige Forderungsklassen ein einheitliches Risikogewicht aufweisen und somit keine Unterscheidung zwischen verschiedenen Risikoprofilen möglich ist.
- Seit der Einführung des KSA haben sich die **Finanzmärkte stetig weiterentwickelt**, sodass einige Risikogewichte das Risiko der zugrundeliegenden Positionen nicht mehr angemessen widerspiegeln und Abschläge für diverse Sicherheiten aufgrund der Volatilität der Instrumente nicht länger angemessen erscheinen.
- **Die Vergleichbarkeit zwischen dem KSA und dem IRB-Ansatz ist unzureichend**, was auf unterschiedliche Definitionen und Geltungsbereiche ausgewählter Forderungsklassen zurückzuführen ist.
- Aufgrund der Existenz von nationalen Ermessensspielräumen und der fehlenden bzw. unvollständigen Definition von Forderungsklassen ergibt sich eine **ungleiche Behandlung vergleichbarer Risikopositionen** in verschiedenen Jurisdiktionen, was Banken mit grenzüberschreitenden Aktivitäten gegebenenfalls vor besondere Herausforderungen stellt.

Die wesentlichen Aspekte des neuen KSA auf einen Blick

Die folgende Tabelle stellt die wesentlichen Unterschiede zwischen dem geltenden und dem neuen KSA auf einen Blick zusammen. Auf den nachfolgenden Seiten werden diese Änderungen in größerem Detail beschrieben.

Forderungsklasse	Wesentliche Änderungen zum bisherigen KSA
Banken	<ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sollen durch zwei schuldnerbezogene Risikotreiber ersetzt werden: CET1-Quote und Net NPA-Quote (Net Non-Performing Assets). Risikogewichte können Werte zwischen 30% und 300% annehmen.
Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Externe Ratings sollen durch zwei schuldnerbezogene Risikotreiber ersetzt werden: Umsatz („Revenue“) sowie Verschuldung („Leverage“). Risikogewichte können Werte zwischen 60% und 300% annehmen. Zusätzlich erfolgt eine Aufteilung in die Forderungsklassen „Senior Debt“ und „Specialised Lending“.
Wohnimmobilien (Residential Real Estate)	<ul style="list-style-type: none"> Anstelle externer Ratings werden zwei Risikotreiber vorgeschlagen: das Verhältnis des Kreditbetrages zum Verkehrs- oder Marktwert („Loan-to-Value“) sowie der Schuldendienstdeckungsgrad („Debt-Service Coverage Ratio“). Die Risikogewichte sollen zwischen 25% und 100% liegen.
Gewerbliche Immobilien (Commercial Real Estate)	<ul style="list-style-type: none"> Zwei mögliche Varianten wurden zur Diskussion gestellt: <ul style="list-style-type: none"> a. Behandlung als nichtbesicherte Forderung, die das Risikogewicht der relevanten Schuldner-Forderungsklasse erhält oder unter bestimmten Bedingungen ein ermäßigtes Risikogewicht von 50% erhalten kann (nationales Wahlrecht) b. Bestimmung des Risikogewichts über das Verhältnis des Kreditbetrages zum Verkehrs- oder Marktwert und Zuordnung eines Risikogewichts zwischen 75% und 120%
Kreditrisiko-minderungstechniken	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl der Ansätze soll reduziert und aufsichtsrechtliche Haircuts sowie Qualifizierungsmerkmale für Garantiegeber sollen überarbeitet werden.
Staaten, Zentralbanken und öffentliche Einrichtungen	<ul style="list-style-type: none"> Dieser Punkt wird in der aktuellen Konsultation noch nicht behandelt. Die Überarbeitung dieser Forderungsklasse soll aber zeitnah erfolgen.
Mengengeschäft	<ul style="list-style-type: none"> Unterteilung in zwei Forderungsklassen: Regulatory Retail (Risikogewicht 75%) und Other Retail Exposures (Risikogewicht 100%). Die Voraussetzungen für die Nutzung des ermäßigten Risikogewichts von 75% sollen verschärft werden.

Tabelle 1: Übersicht der wesentlichen Unterschiede zwischen geltendem und neuem KSA

Geltender und neuer Standardansatz – ein Vergleich

Im Rahmen des überarbeiteten KSA werden die externen Ratings durch Risikotreiber ersetzt, die in Abhängigkeit von der Forderungsklasse variieren. Das Risikogewicht für ein bestimmtes Engagement wird dann auf Basis von Zuordnungstabellen bestimmt. Es ergeben sich so verschiedene Risikogewichte innerhalb einer Forderungsklasse.

Ferner hat der Baseler Ausschuss eine Reihe von Schwächen bei den aktuellen Regelungen zu den Kreditrisikominderungstechniken ausgemacht. Um diesen entgegenzuwirken, sollen die zulässigen Ansätze reduziert und die aufsichtsrechtlichen Haircuts neu festgelegt werden.

Forderungsklassen und Risikogewichte

Die folgende Abbildung enthält eine Übersicht über die Forderungsklassen des geltenden und des überarbeiteten KSA sowie die korrespondierenden Risikogewichte. Die englischen Bezeichnungen wurden hierbei bewusst beibehalten, weil noch keine offizielle deutsche Übersetzung existiert. Das Gleiche gilt für die einzelnen Risikotreiber.

Geltende Risikogewichte gemäß CRR		Vorgeschlagene Risikogewichte des BCBS	
Institute	20% – 150%	Banks	30% – 300%
Multilaterale Entwicklungsbanken	0% – 150%	Multilateral Development Banks	0% – 300%
Unternehmen	20% – 150%	Corporates – Senior Debt	60% – 300%
Beteiligungen	100% – 250%	Corporates – Specialised Lending	120% – 300%
Mengengeschäft	75%	Subordinated Debt, Equity and other	250% – 400%
Durch Immobilien besicherte Positionen	Wohnen	Regulatory Retail	75%
	Gewerbe	Other Retail	100%
Überfällige Positionen	100% – 150%	Secured by Real Estate – Residential	25% – 100%
Sonstige Positionen	0% – 150%	Secured by Real Estate – Commercial	50% – 300%
Geltende Konversionsfaktoren gemäß CRR		Past Due Loans	offen
Außerbilanzielle Verpflichtungen	0% – 100%	Other Assets	100%
		Vorgeschlagene Konversionsfaktoren des BCBS	
		Off-Balance Sheet	10% – 100%

Tabelle 2: Gegenüberstellung der Forderungsklassen und Risikogewichte zwischen geltendem und neuem KSA

Ein Vergleich der Tabellen zeigt, dass sich die Risikogewichte des geltenden KSA in einer Bandbreite von 0% bis 250% bewegen, während die des überarbeiteten Ansatzes zwischen 0% und 400% liegen. Bei den Konversionsfaktoren ist die Untergrenze von 0% auf 10% angehoben worden.

Banks

Nach dem überarbeiten KSA liegen die Risikogewichte zukünftig zwischen 30% und 300%. Die Gewichte sollen dabei abhängig sein von den beiden Risikotreibern harte Kernkapitalquote (CET1%) sowie Net Non-Performing Assets Quote (NPA%).

Risikotreiber „Banks“	
CET1% =	$\frac{\text{Common Equity Tier 1 Capital}}{\text{Risk-Weighted Assets}}$
Net NPA% =	$\frac{(\text{Non-Performing Loans and Leases - Provisions}) + (\text{Non-Performing Debt Securities and other Interest-Bearing Balances - Provisions})}{(\text{Total Loans and Leases} + \text{Total Debt Securities} + \text{Interest-Bearing Balances})}$

Tabelle 3: Vorgeschlagene Risikotreiber für die Forderungsklasse „Banks“

Die Definition von Non-Performing basiert auf der Anzahl der Tage der Überfälligkeit oder auf anderen Indikatoren, die einen Ausfall anzeigen. Für Kredite und Leasinggeschäfte zeigt dabei ein Zahlungsverzug von mehr als 90 Tagen einen Ausfall an. Für Wertpapiere sowie verzinsliche Instrumente im Bankbuch liegt das Ausfallkriterium bei 30 Tagen Verzug. Die CET1-Quote wird gemäß Basel III berechnet.²

	CET1% ≥ 12%	12% > CET1% ≥ 9.5%	9.5% > CET1% ≥ 7%	7% > CET1% ≥ 5.5%	5.5% > CET1% ≥ 4.5%	CET1% < 4.5%
Net NPA% ≤ 1%	30%	40%	60%	80%	100%	
1% < Net NPA% ≤ 3%	45%	60%	80%	100%	120%	300%
3% < Net NPA%	60%	80%	100%	120%	140%	

Tabelle 4: Vorgeschlagene Risikogewichte für die Forderungsklasse „Banks“

Ein Risikogewicht von 300% muss verwendet werden, wenn die entsprechenden Informationen nicht vorhanden sind bzw. nicht in der zukünftig nach Säule III geforderten Frequenz veröffentlicht werden.³ Bei kurzfristigen Interbankenforderungen mit einer Laufzeit von bis zu drei Monaten können Banken eine Reduktion um 20 Prozentpunkte auf das anfallende Risikogewicht aus obiger Tabelle anwenden. Dazu darf das ursprünglich zugewie-

² Dass es sich hier um eine Basel-III-Kennzahl handelt, kann kritisiert werden. Zum einen kalkulieren zumindest Banken in Europa diese Kennzahl nach den Regeln der CRR und nicht explizit nach Basel III und zum anderen gibt es auch Länder, in denen derzeit Basel III nicht umgesetzt ist. Es ist unklar, welche Kennzahl in solchen Fällen herangezogen werden soll.

³ Vgl.: BCBS: „Standards: Revised Pillar 3 disclosure requirements“, Januar 2015

sene Risikogewicht nicht größer als 100% sein und die Reduktion nicht zu einem geringeren Gewicht als 30% führen.

Im aktuellen KSA erhalten Banken nach Art. 120 und 121 CRR ein Risikogewicht zwischen 20% und 150% in Abhängigkeit von Rating und Ursprungslaufzeit des Kredits. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die aktuell gültigen Risikogewichte.

Bonitätsstufe nach Rating der Bank		1	2	3	4	5	6
Risiko-gewicht	Rlfz > 3 Monate	20%	50%	50%	100%	100%	150%
	Rlfz < 3 Monate	20%	20%	20%	50%	50%	150%
Bonitätsstufe nach Rating des Sitzlandes							
Risiko-gewicht	Rlfz > 3 Monate	20%	50%	100%	100%	100%	150%

Tabelle 5: CRR Risikogewichte für Forderungen an Institute

Die Bonitätsstufe wird vom externen Rating einer Bank oder deren Sitzland abgeleitet. Verfügt weder die Bank noch das Sitzland über ein verwendungsfähiges Rating, so wird ein pauschales Risikogewicht von 100% zugewiesen. Forderungen an Banken ohne Rating mit einer Restlaufzeit von bis zu drei Monaten erhalten ein einheitliches Risikogewicht von 20%. Kurzfristige Forderungen, für die bisher ein Risikogewicht von mindestens 20% angesetzt werden kann, erhalten künftig ein Risikogewicht von mindestens 30%. Somit steigt zukünftig für diese Forderungen das Risikogewicht um mindestens 50%.




Auswirkungen der Änderungen der Risikogewichte am Beispiel einer deutschen Großbank	
Forderungshöhe: EUR 100.000 Laufzeit: länger als 3 Monate	
KSA gemäß CRR	KSA gemäß BCBS
<ul style="list-style-type: none"> Das Risikogewicht für Forderungen an Banken im KSA gemäß CRR wird durch das Rating der Bank bzw. des Sitzstaates der Bank bestimmt. <ul style="list-style-type: none"> Rating der Großbank: A- → Bonitätsstufe 2 mit Risikogewicht von 50% 	<ul style="list-style-type: none"> Das Risikogewicht wird anhand der beiden Risikotreiber CET1 Ratio und Net NPA Ratio bestimmt. <ul style="list-style-type: none"> CET1 Ratio: 11,39% Net NPA ratio: 1,89% → Risikogewicht: 60%
 RWA = EUR 100.000*50% = EUR 50.000	 RWA = EUR 100.000*60% = EUR 60.000
 Steigerung der RWA um EUR 10.000	

Tabelle 6: RWA Rechenbeispiel für die Forderungsklasse „Institute“

Corporates – Senior Debt

Zukünftig soll sich das Risikogewicht im KSA für Senior-Debt-Forderungen aus den beiden Risikotreibern Umsatz („Revenue“) sowie Verschuldung („Leverage“) bestimmen und zwischen 60% und 300% liegen. Zur Berechnung der beiden Bilanzgrößen sollen die Jahresabschlusszahlen für das jüngste Geschäftsjahr herangezogen werden. Die Verschuldung berechnet sich als Verhältnis der Summe der Vermögenswerte zum Eigenkapital.

Revenue (Mio EUR)	Revenue ≤ 5	5 < Revenue ≤ 50	50 < Revenue ≤ 1000	Revenue > 1000
Leverage: 1x–3x	100%	90%	80%	60%
Leverage: 3x–5x	110%	100%	90%	70%
Leverage: > 5x	130%	120%	110%	90%
Negative equity	300%			

Tabelle 7: Vorgeschlagene Risikogewichte für die Forderungsklasse „Corporates – Senior Debt“

Liegen für Unternehmen keine Jahresabschlussdaten zur Berechnung der Risikotreiber vor, wird ein pauschales Risikogewicht von 300% zugewiesen. Eine Ausnahme hiervon ist für Start-Up-Unternehmen vorgesehen, für die noch keine Jahresabschlusszahlen zur Verfügung stehen. Diese sollen ein Risikogewicht von 110% erhalten.

Um die Kreditvergabe an KMU zu privilegieren, ist nach der CRR ein Faktor von 0,7619 auf Kapitalanforderungen aus Krediten an KMU anzuwenden. Die aus der oben dargestellten neuen Risikogewichtungssystematik resultierenden höheren Risikogewichte für Unternehmen mit geringem Umsatz stehen in direktem Widerspruch zu diesem Gedanken der Mittelstandsförderung. In den Baseler Standards war die KMU-Privilegierung zwar ohnehin nie vorgesehen, aber auf EU-Ebene wird sie vor diesem Hintergrund nun neu diskutiert werden müssen.⁴

Corporate – Specialised Lending

Spezialfinanzierungen werden derzeit nach Art. 147 (8) CRR im Standardansatz unter Forderungen an Unternehmen gefasst und nicht getrennt ausgewiesen. Im überarbeiteten Ansatz erhält diese Forderungsklasse eigene Risikogewichte zwischen 120% und 300%. Zur Ermittlung des Risikogewichts wird im ersten Schritt das Gewicht aus der neuen Klasse „Senior Debt“ gegenüber Unternehmen bestimmt. Das so ermittelte Risikogewicht unterliegt jedoch einer Untergrenze von mindestens 120% (für Projekt-, Objekt-, Rohstoffhandels- und einkommensgenerierender gewerblicher Immobilienfinanzierung) oder 150% (für Forderungen zum Grunderwerb, Entwicklungs- und Baufinanzierung).

⁴ Im RCAP wird u.a der Implementierungsstand der Basel-Standards in verschiedenen Ländern bzw. Jurisdiktionen untersucht und benotet. Die KMU-Privilegierung ist ein Grund, warum die EU in der Analysereihe RCAP nur die Gesamtnote „materiell nicht konform“ erhält. Für Details siehe BCBS, „Regulatory Consistency Assessment Programme (RCAP) - Assessment of Basel III regulations – European Union“, Dezember 2014.

Im aktuellen KSA wird Unternehmen nach Art. 122 und 131 CRR ein Risikogewicht zwischen 20% und 150% zugewiesen, abhängig von externem Rating und Ursprungslaufzeit der Forderung.

Bonitätsstufe		1	2	3	4	5	6
Risiko- gewicht	Ulfz > 3 Monate	20%	50%	100%	100%	150%	150%
	Ulfz < 3 Monate	20%	50%	100%	150%	150%	150%

Tabelle 8: CRR Risikogewichte für Forderungen an Unternehmen

Die Bonitätsstufe wird vom externen Rating des Unternehmens abgeleitet. Forderungen an Unternehmen, für die kein Rating vorliegt, wird das höhere Risikogewicht aus 100% oder dem Risikogewicht des Staates zugewiesen, in dem das Unternehmen seinen Sitz hat.

Auswirkung der Änderung der Risikogewichte am Beispiel eines deutschen Automobilherstellers:

Forderungshöhe: EUR 100.000
Laufzeit: länger als 3 Monate

KSA gemäß CRR	KSA gemäß BCBS
<ul style="list-style-type: none"> Das Risikogewicht für Forderungen an Unternehmen im KSA gemäß CRR wird durch das Rating des Unternehmens bzw. Rating des Sitzstaates oder 100% bestimmt Rating des Automobilherstellers: A- → Bonitätsstufe 2 mit Risikogewicht von 50% 	<ul style="list-style-type: none"> Das Risikogewicht wird anhand der beiden Risikotreiber Verschuldung und Umsatz bestimmt Verschuldungsgrad: 3,6 Umsatz: TEUR 197.007 → Risikogewicht: 90%
<p> RWA = EUR 100.000*50% = EUR 50.000</p>	<p> RWA = EUR 100.000*90% = EUR 90.000</p>
<p> Steigerung der RWA um EUR 40.000</p>	

Tabelle 9: RWA Rechenbeispiel für die Forderungsklasse „Unternehmen“

Subordinated Debt, Equity and other Capital Instruments

Für Nachrangdarlehen und Eigenkapitalinstrumente wird die Einführung einer neuen Forderungsklasse vorgeschlagen. Diese ist vorgesehen für nachrangige Verbindlichkeiten, Aktien und weitere Kapitalinstrumente, die von Banken oder Unternehmen emittiert wurden. Nachrangige Verbindlichkeiten und andere hybride Kapitalinstrumente sollen ein Risikogewicht von 250% erhalten. Für Aktien, die an anerkannten Börsen gehandelt werden, ist ein Risikogewicht von 300% vorgesehen. Alle anderen Kapitalanteile sollen ein Risikogewicht von 400% erhalten. Hiervon ausgenommen sind Positionen, die vom Eigenkapital abgezogen werden müssen oder ein Risikogewicht von 250% nach Art. 87–89 des Basel-III-Rahmenwerks (entsprechen Art. 48 Abs. 4 CRR) erhalten.

Dieser Vorschlag stellt eine substantielle Erhöhung der Risikogewichte für die neue Klasse im Vergleich zur bisherigen CRR-Behandlung dar. Gemäß den aktuellen Regeln lag das maximale Risikogewicht für diese Positionen bei 250%, was nun den neuen Mindestwert darstellt.

Retail

Der überarbeitete KSA beinhaltet keine neuen Risikogewichte für Retailforderungen. Dennoch wird die Angemessenheit des derzeitigen Ansatzes, der ein einheitliches Risikogewicht für alle Retailforderungen vorsieht, hinsichtlich der Risikosensitivität in Frage gestellt. Das BCBS sucht daher weiterhin Informationen zu produktspezifischen Risikocharakteristika und Risikotreibern, welche für die Risikodifferenzierung von Retail-Forderungen herangezogen werden können, beispielsweise:

- Grad der Absicherung durch Gebrauchsgüter,
- zur Tilgung des Kredits verfügbares Einkommen,
- Fälligkeit,
- bestehende Geschäftsbeziehungen.

Bislang erhalten Risikopositionen, die der Forderungsklasse Mengengeschäft zugeordnet werden, nach Art. 123 CRR ein Risikogewicht von 75%. Für die Klassifizierung als Retailforderung müssen gemäß CRR folgende Kriterien kumulativ erfüllt sein:⁵

- Der Kreditnehmer ist eine natürliche Person oder ein Kleinunternehmen.
- Der insgesamt geschuldete Betrag eines Schuldners ist nicht höher als Mio. EUR 1.
- Es handelt sich um eine von vielen Risikopositionen mit ähnlichen Merkmalen (Diversifikationskriterium).

Der neue KSA behält das bevorzugte Risikogewicht von 75% für alle Forderungen bei, die die oben genannten Kriterien erfüllen. Es könnte zusätzlich noch die Anforderung hinzukommen, dass die zusammengefassten Kredite eines Schuldners 0,2% des neuen Portfolios „Regulatory Retail“ nicht übersteigen dürfen. Dieses Limit wurde vom BCBS bereits in Basel II/III vorgeschlagen, es war allerdings nicht verpflichtend und wurde in der CRR bisher nicht umgesetzt.

Natürliche Personen, die die Kriterien für „Regulatory Retail“ nicht erfüllen, würden zukünftig als „Other Retail“ mit einem Risikogewicht von 100% behandelt. Forderungen an kleine Unternehmen, die die Kriterien nicht erfüllen, würden dagegen in die Forderungsklasse „Corporates“ fallen und mit dem sich dann ergebenden Risikogewicht berücksichtigt werden.

⁵ Das in Basel II/III Art. 70 genannte „Produktkriterium“ wurde in der CRR nicht umgesetzt.

Secured by Real Estate

Der überarbeitete KSA sieht vor, dass bei einer mit Immobilien besicherten Risikoposition zunächst überprüft werden muss, ob sie die Eigenschaften der Forderungsklasse „Corporates – Specialised Lending“ besitzt. Trifft dies zu, ist die untersuchte Position dieser Forderungsklasse zuzuordnen und als „Income producing Real Estate“ mit einem Risikogewicht von mindestens 120% oder als „Land Acquisition“, „Development“ und „Construction Finance“ mit einem Risikogewicht in Höhe von mindestens 150% zu bewerten.

Damit eine Risikoposition der Forderungsklasse „Secured by Real Estate“ zugerechnet werden kann, hat die mit dem Grundpfandrecht belastete Immobilie sogenannte „operational criteria“ zu erfüllen. Diese entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen, die sich bereits heute aus den Art. 125, 126, 208 und 229 CRR ergeben.

Eine Risikoposition, die wegen Nichterfüllung der erforderlichen Voraussetzungen weder als „Specialised Lending“ noch als „Secured by Real Estate“ behandelt wird, ist als unbesicherte Forderung der Corporate- oder Retail-Kategorie zuzuordnen.

Residential Real Estate

Das Risikogewicht von Wohnimmobilien soll zukünftig mithilfe der Risikotreiber Loan-to-Value-(LTV-)Quote und Debt-Service-Coverage-(DSC-)Quote bestimmt werden.

Die LTV-Quote stellt das Verhältnis zwischen der Darlehenssumme und dem Wert der Immobilie dar, während die DSC-Quote die Fähigkeit des Schuldners zur Bedienung der Darlehenszahlungen ausdrückt.

Die DSC-Quote wird dabei als Trenngröße eingesetzt, sodass für Darlehen von Schuldnern, bei denen ein festgelegter Grenzwert – bspw. 35% – unterschritten wird, ein niedrigeres Risikogewicht gilt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die vorgeschlagenen Risikogewichte, die auf die gesamte Darlehenssumme anzuwenden sind:

	LTV < 40%	40% ≤ LTV < 60%	60% ≤ LTV < 80%	80% ≤ LTV < 90%	90% ≤ LTV < 100%	LTV ≥ 100%
Darlehen an Schuldner mit DSC ≤ 35%	25%	30%	40%	50%	60%	80%
Andere Darlehen	30%	40%	50%	70%	80%	100%

Tabelle 10: Vorgeschlagene Risikogewichte für die Forderungsklasse „Secured by Real Estate – Residential“

Commercial Real Estate

Mit Blick auf Gewerbeimmobilien betrachtet der Baseler Ausschuss derzeit zwei unterschiedliche Varianten, von denen eine in das finale Regelwerk einfließen soll:

Die erste Option erkennt die Immobilie nicht als Sicherheit an. Die Forderung wird somit als unbesichert angesehen. Dieser Forderung wird dann z.B. das Risikogewicht des Schuldners (Retail oder Corporate) zugewiesen, das zwischen 60% und 300% beträgt. Das nach nationalem Ermessensspielraum festgelegte reduzierte Risikogewicht von 50% wird unter der Einhaltung strikter Voraussetzungen beibehalten.

Im Rahmen der zweiten Option wird der Forderung in Abhängigkeit von der Höhe der LTV-Quote ein Risikogewicht zwischen 75% und 120% zugewiesen.

	LTV < 60%	60% ≤ LTV < 75%	LTV ≥ 75%
Exposures secured by commercial Real Estate	75%	100%	120%

Tabelle 11: Vorgeschlagene Risikogewichte für die Forderungsklasse „Secured by Real Estate – Commercial“

Der geltende KSA unterscheidet in dieser Forderungsklasse zwischen den Kategorien „Durch Wohnimmobilien besicherte Risikopositionen“ und „Durch Gewerbeimmobilien besicherte Risikopositionen“.

Unter Einhaltung der Voraussetzungen des Art. 125 CRR wird Risikopositionen, bei denen Wohnimmobilien als Sicherheit eingesetzt werden, ein Risikogewicht von 35% zugewiesen. Für Gewerbeimmobilien gilt nach Art. 126 CRR dementsprechend 50%. Derjenige Teil einer Risikopositionen, der jeweils nicht die Anforderungen (analog) Art. 125 und 126 CRR erfüllt, wird mit 100% risikogewichtet.

Weitere Neuerungen

Für außerbilanzielle Forderungen wird vorgeschlagen, die Konversionsfaktoren (Credit Conversion Factors, CCFs) an den Basis-IRB-Ansatz anzupassen. Damit ginge eine Erhöhung vieler CCFs im Vergleich zur bisherigen Anwendung im KSA einher. Bisherige CCFs von 0% sollen durch CCFs mit Werten zwischen 10% und 100% ersetzt werden.

Risikogewichte für Multilaterale Entwicklungsbanken (Multilateral Development Bank, MDB) sollen sich künftig stärker am Charakter der MDB ausrichten. MDBs mit hohem Rating behalten auch weiterhin ein Gewicht von 0%. „Qualifying“ MDBs, die bestimmte Voraussetzungen wie bspw. geringe Verschuldung oder konservative Finanzierungspolitik erfüllen, werden Risikogewichte anhand ihres Ratings zugeordnet. Alle verbleibenden MDB-Exposures sollen analog der Corporate-Kategorie eingestuft werden.

Die Risikogewichte für ausgefallene Positionen (Past Due Loans) befinden sich noch in der Überarbeitung. Zur Diskussion stehen dabei die Einführung eines pauschalen Risikogewichts für alle ausgefallenen Positionen oder Aufschläge auf das spezifische Risikogewicht. Nach den derzeit geltenden Regeln der CRR werden Risikogewichte zwischen 100% und 150% vergeben.

Für alle anderen Positionen (Other Assets) schlägt der Baseler Ausschuss vor, die bisherige Behandlung beizubehalten, d.h. ein Risikogewicht von 100%. Es ist zu erwarten, dass damit auch die nationalen Wahlrechte für günstigere Risikogewichte, bspw. für Bargeld und Barrengold, erhalten bleiben.

Kreditrisikominderungstechniken

Im Rahmen des überarbeiteten Standardansatzes werden auch die Kreditrisikominderungstechniken angepasst. Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick zu den Anpassungen:

Gedekte Kreditabsicherung			Ungedekte Kreditabsicherung	
Finanzielle Sicherheiten	Bilanznetting	Garantien	Garantien	Kreditderivate
Einfacher Ansatz	Umfassender Ansatz	Keine Veränderung bezüglich der Anwendung. Aufsichtsrechtliche Haircuts werden neu kalibriert.	Geeignete Sicherheitengeber	Geeignete Kreditderivate
Keine Änderung	Geeignete finanzielle Sicherheiten auf Haircut-Basis			Wesentlichkeitsgrenze

Tabelle 12: Übersicht der wesentlichen Änderungen für Kreditrisikominderungstechniken

Im Detail heißt dies unter anderem:

- Im umfassenden Ansatz wird für finanzielle Sicherheiten eine neue Haircut-Tabelle eingeführt, welche die auf eigenen Schätzungen beruhende Volatilitätsanpassungen ersetzt.
- Bei Garantien entfällt die Verknüpfung mit dem externen Rating für die Garantiegeber der Forderungsklasse „Corporates“.
- Nth-to-default-Derivate werden zukünftig nicht mehr berücksichtigt.

Diese Änderungen sollen hauptsächlich dem Cherry Picking durch Banken entgegenwirken.

Mögliche Auswirkungen

Ergebnisse zweier indikativer Analysen

Für die Forderungsklassen „Corporates – Senior Debt“ und „Banks“ wurde jeweils eine erste Auswirkungsanalyse des neuen KSA im Vergleich zum aktuellen Ansatz durchgeführt. Als Stichtag wurde der 31. Dezember 2013 verwendet.⁶ Die ausgewählten Unternehmen entstammen dem DAX. Das Bankensample umfasst alle deutschen Teilnehmer im Comprehensive Assessment der EZB. Im Ergebnis fiel das durchschnittliche Risikogewicht der insgesamt untersuchten Unternehmen von 87% auf 72%, während es für Banken von 36% auf 51% stieg. Fazit aus beiden Samples: Für Unternehmen und Banken mit sehr gutem (externem) Rating steigt das Risikogewicht überproportional an. Die beiden analysierten Stichproben sind keineswegs verallgemeinerbar für den deutschen Markt, da es sich explizit um überdurchschnittlich große Unternehmen und Banken handelt. Die Analyse soll daher lediglich einen ersten Anhaltspunkt zu möglichen Auswirkungen liefern.

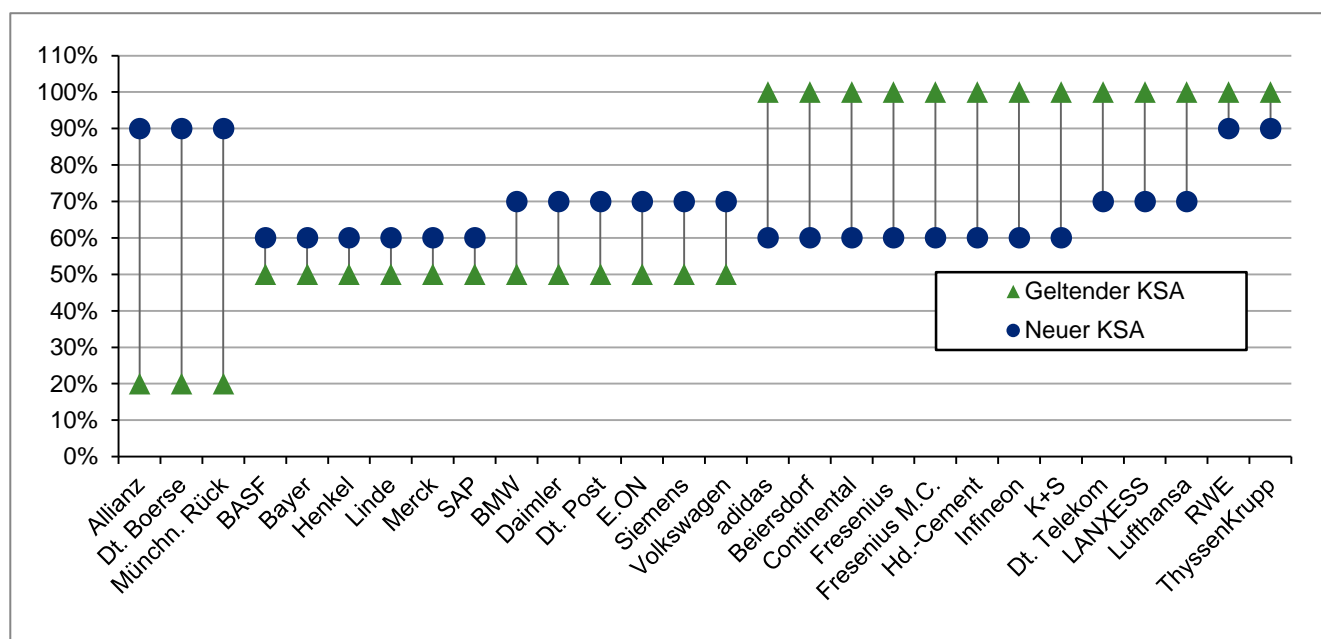


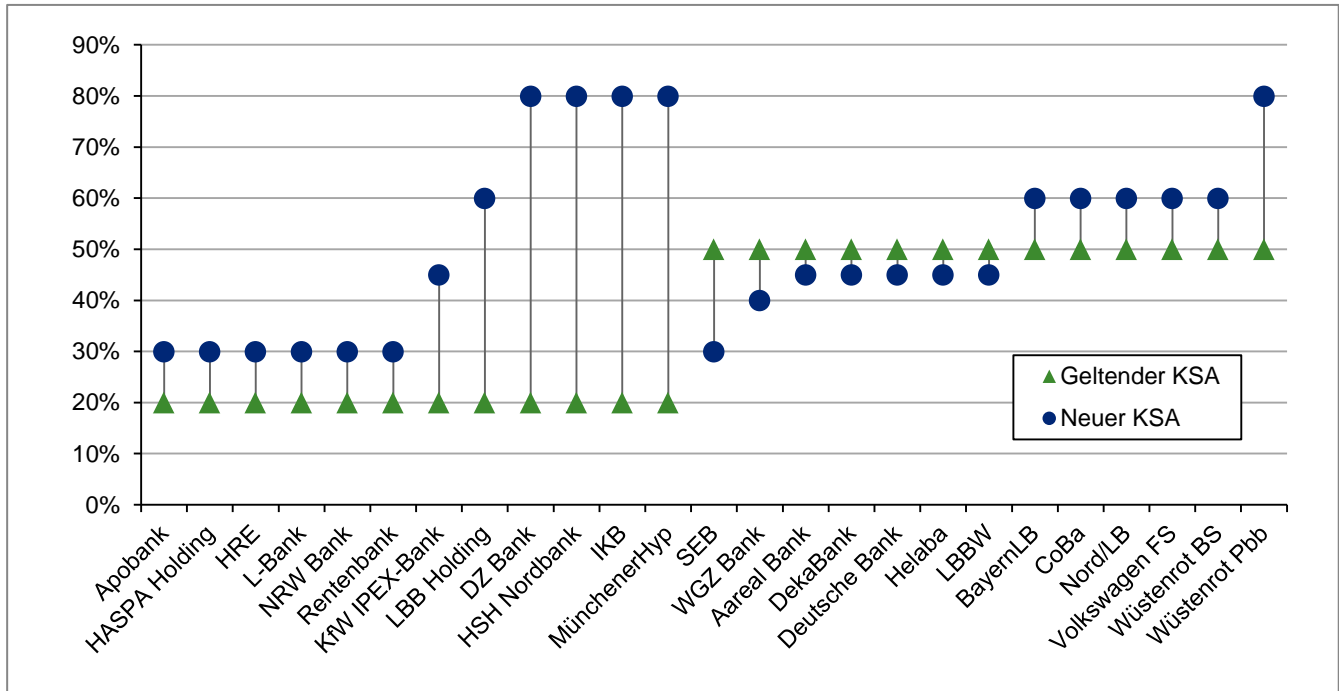
Abbildung 1: Auswirkungen des neuen KSA auf „Corporates“ aus dem DAX (Stand: 31. Dezember 2013)

Alle DAX-Unternehmen mit einem Risikogewicht von 20% oder 50% erhalten im neuen KSA ein höheres Risikogewicht. Alle Unternehmen, die bisher ein Risikogewicht von 100% erhielten, profitieren vom neuen KSA in Form eines geringeren Risikogewichtes – teilweise um 40 Prozentpunkte. Diese

⁶ Im Zuge des AQR wurden für alle EZB-beaufsichtigten Institute per Stichtag 31. Dezember 2013 Informationen zu Non-Performing-Assets erhoben und publiziert. Im Sinne der besseren Vergleichbarkeit wurden daher alle weiteren Daten zum gleichen Stichtag erhoben.

Aussage ist allerdings keineswegs repräsentativ für deutsche Unternehmen. Sie ist vor allem ein Effekt der hohen Umsätze, die DAX-Unternehmen für gewöhnlich haben. Angesichts der Deutlichkeit dieses Effekts ist zu hinterfragen, ob der Umsatz ein geeigneter Treiber zur Risikomessung ist.

Auch in der Stichprobe der Banken ist der Zuwachs des Risikogewichts für Banken mit sehr gutem Rating am größten. In diesem Teil der Stichprobe steigt die Bandbreite an Risikogewichten im Vergleich zum geltenden Ansatz stark an. Für Banken, die bisher ein Risikogewicht von 50% erhalten



hatten, zeigt sich ein gemischtes Bild (siehe nachfolgende Tabelle).

Fazit

In den Forderungsklassen Banken und Unternehmen könnten die Schuldner, die bisher ein niedriges Risikogewicht erzielen konnten, zukünftig zu den Verlierern zählen. Die indikativen Analysen legen nahe, dass sich gerade am „guten Ende“ der Risikogewichtsskala die Änderungen des KSA besonders stark auswirken werden. Dies ist nur allzu verständlich, da das Mindest-Risikogewicht von 20% zukünftig nicht mehr zu erreichen sein wird.

Auf Einzelkreditnehmerbasis sind Verbesserungen und Verschlechterungen des Risikogewichts zu beobachten, da die zukünftigen Risikogewichtstreiber nur begrenzt mit der geltenden Methodik vergleichbar sind. Letztlich sind damit bankindividuelle, die jeweilige Portfoliozusammensetzung berücksichtigenden Auswertungen erforderlich, um die sich nach dem Konsultationspapier ergebenden zukünftigen Kapitalanforderungen zu ermitteln.

Abbildung 2: Auswirkungen des neuen KSA auf deutsche Banken, die am Comprehensive Assessment 2014 teilgenommen haben (Stand: 31. Dezember 2013)

Kritische Würdigung des vorgeschlagenen Ansatzes

Die vorgeschlagene Überarbeitung des KSA dürfte in Verbindung mit der geplanten neuen Floor-Regelung erhebliche Auswirkungen auf die Kapitalplanung und Gesamtbanksteuerung der Institute haben.

So werden durch die vorgeschlagenen Risikogewichtsbandbreiten die **Risikogewichte tendenziell ansteigen**. Erste indikative Analysen (siehe vorheriger Abschnitt) deuten darauf hin, dass sich die RWA insbesondere für Kreditnehmer mit einem guten bis sehr guten externen Rating erhöhen werden. Auch die Rückmeldungen zur Konsultation des BCBS deuten auf zum Teil signifikant steigende Eigenmittelanforderungen hin. Gleichwohl hat der Baseler Ausschuss erklärt, dass das Ziel der Überarbeitung nicht die Erhöhung der Kapitalanforderungen sei. Eine Rekalibrierung der vorgeschlagenen Risikogewichte scheint vor diesem Hintergrund notwendig. Es bleibt jedoch fraglich, ob diese tatsächlich in der notwendigen Art und Weise geschieht oder es nicht doch zu einem Anstieg der RWAs kommen wird.

Die Kapitalplanung wird erschwert. Forderungen, die heute noch eine (Rest-)Laufzeit von drei bis vier Jahren haben, sowie alle neuen Transaktionen mit einer entsprechenden Laufzeit werden aller Voraussicht nach bereits von den neuen Anforderungen für die Kreditrisikounterlegung betroffen sein. Somit sollten schon heute die möglichen zukünftigen Kapitalanforderungen bei der strategischen Planung berücksichtigt werden. Dies ist allerdings kaum möglich, denn weder ist der neue KSA schon vollständig spezifiziert noch sind die Überlegungen zur neuen Floor-Regelung abgeschlossen. Dessen ungeachtet müssen Banken aber heute schon abschätzen, ob ihre aktuellen Geschäftsfelder und die entsprechenden RWA, die sich nach dem neuen KSA ergeben werden, zukünftig noch attraktiv erscheinen.

Es ergibt sich ein **reduzierter Anreiz zur Anwendung von internen Ratingmodellen**. Dies folgt aus der Tatsache, dass der neue KSA ohnehin von allen Banken zu berechnen ist, dass er aber gleichzeitig über die neue Floor-Regelung als untere Schwelle für die RWAs gelten wird, die sich aus IRB-Ansätzen ergeben werden. Je nachdem, wie der Floor kalibriert wird, werden Banken sehr genau prüfen müssen, ob ein angedachter Wechsel in den IRBA sich tatsächlich noch rechnet.

Als großes Reizthema in der Konsultation entwickelte sich die Überlegung, dass der neue KSA vollständig auf **externe Ratings** verzichten soll. Die Argumentation des BCBS ist an dieser Stelle für viele Marktteilnehmer schwer nachvollziehbar, denn externe Ratings werden nach wie vor als eine wertvolle Informationsquelle wahrgenommen. Die im Rahmen der Finanzkrise zu Tage getretenen Mängel externer Ratings bezogen sich in erster Linie auf Ratings von Verbriefungstransaktionen; Ratings für Corporates und Banken haben dagegen kaum Schwächen offenbart. Wird der neue KSA so umgesetzt wie aktuell angedacht, dann dürfte die **Volatilität** der

Risikogewichte zunehmen. Während externe Ratings in der Regel auf einem längeren Betrachtungszeitraum basieren, sind die vorgeschlagenen Risikotreiber nur Stichtagsbetrachtungen. Die sich so ergebende höhere Volatilität der Risikogewichte steht grundsätzlich den Bemühungen des Baseler Ausschusses zur Reduktion von zyklischen Effekten entgegen. Die Effekte werden zukünftig insbesondere bei Portfolios zu beobachten sein, die hauptsächlich aus Forderungen bestehen, für die kein externes Rating vorliegt und die daher aktuell mit 100% gewichtet werden. Um ein besseres Verständnis der potenziellen Auswirkungen des neuen KSA zu gewinnen, greift der Baseler Ausschuss auf das bewährte Instrument der Auswirkungsstudie (Quantitative Impact Study, QIS) zurück. Dementsprechend wurden die Vorschläge zur Überarbeitung des KSA bereits in das Basel-III-Monitoring für den Erhebungsstichtag 31. Dezember 2014 aufgenommen. Die Ergebnisse liegen bislang (Juni 2015) noch nicht vor.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob die vorgeschlagenen Risikotreiber wirklich eine **höhere Aussagekraft** haben **als die bisher verwendeten externen Ratings**. Bei Forderungen an Banken beispielweise soll das Risikogewicht zukünftig durch die CET1-Quote und die Non-Performing-Assets (NPA)-Quote bestimmt werden. Keiner dieser beiden Risikotreiber ermöglicht jedoch Einblicke in die Liquiditätssituation des Instituts. Ferner werden das makroökonomische Umfeld einschließlich des relevanten Länderrisikos und die Wettbewerbssituation nicht berücksichtigt. Die bisher für die Risikogewichtung maßgeblichen externen Ratings hingegen reflektieren diese Aspekte. Darüber hinaus kann eine hohe zusätzliche Kapitalanforderung auf Grundlage des SREP dazu führen, dass eine Bank eine entsprechend hohe CET1-Quote aufweisen muss und damit Forderungen gegen dieses Institut ein geringeres Risikogewicht erhalten, obwohl der SREP-Kapitalzuschlag in der Regel aufgrund eines erhöhten Risikoprofils oder nicht angemessener Risikomanagementprozesse des Institut festgelegt wurde.

Die konkrete Umsetzung der neuen Anforderungen in den Banken wird außerdem mit **Veränderungen** im Hinblick auf **IT-Systeme und Prozesse** einhergehen. Überlegungen zur zukünftigen Datenerhebung in Bezug auf die neuen Risikotreiber und die Klärung von Verantwortlichkeiten und Prozessabläufen sollten frühzeitig angegangen werden. Die rechtzeitige Verfügbarkeit der erforderlichen Daten ist insbesondere im Corporates-Bereich entscheidend, da der Baseler Ausschuss vorschlägt, ein prohibitiv hohes Risikogewicht in Höhe von 300% für Forderungen anzusetzen, für die die benötigten Daten zur Risikogewichtsermittlung auf Grundlage der relevanten Risikotreiber nicht beigebracht werden können. Übergangsfristen scheinen diesbezüglich sinnvoll zu sein.

Die nächsten Schritte

Der Baseler Ausschuss ist sich der Tatsache bewusst, dass sich die Vorschläge noch in einem frühen Stadium der Entwicklung befinden. Weil es sich um ein komplexes Thema handelt, wird es zum Teil schwierig werden, eine Einigung im Baseler Ausschuss zu erreichen, und es werden noch verschiedene Schritte auf dem Weg zum neuen KSA nötig sein.

Die Konsultationsperiode endete am 27. März 2015 und das Feedback ist vergleichsweise kritisch ausgefallen, insbesondere auch im Hinblick auf die vorgeschlagene Floor-Regelung. Vor diesem Hintergrund geht die BaFin zurzeit davon aus, dass es Ende 2015 an Stelle der avisierten Finalisierung zu einer zweiten Konsultation des neuen KSA kommen wird. Ob dieses Papier dann bereits beschlussreif sein wird, bleibt abzuwarten. Aber selbst im günstigsten Fall werden danach noch einmal gut zwei Jahre vergehen, bis der neue KSA tatsächlich angewendet werden muss, da die neuen Regelungen erst im jeweiligen Aufsichtsregime rechtlich umgesetzt werden müssen, für Europa beispielsweise durch eine Änderung der CRR.

Ausgewählte Veröffentlichungen

No. 39: Basel III – Modifizierte Kapitalanforderungen im Spiegel der Finanzmarktkrise

(von Minh Banh, Michael Cluse & Andreas Cremer)

No. 41: Modernisierung Meldewesen

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Peter Lellmann & Wilhelm Wolfgarten)

No. 42: Berücksichtigung von Basis-Spreads bei der Bewertung von Zinsswaps

(von Andreas Blum, Maximilian Großkord & Dirk Stemmer)

No. 44: Basel III – Die quantitative Behandlung von Kontrahentenausfallrisiken

(von Minh Banh, Michael Cluse & Daniel Schwake; abgedruckt in: Zeitschrift für das gesamte Kreditwesen 10/2011, S. 499-502)

No. 46: Richtlinie, Verordnung und Single Rule Book – Die europäische Umsetzung von Basel III

(von Minh Banh, Michael Cluse & Pascal Neubauer)

No. 47: Basel III in der EU – Die Implementierung der Baseler Liquiditätskennzahlen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Daniel Zakowski)

No. 51: Implementing Technical Standards on Reporting – Das neue europäische Meldewesen

(von Michael Cluse & Wilhelm Wolfgarten)

No. 54: Handelsbuch 2.0 – Das Baseler Konsultationspapier „Fundamental review of the trading book“

(von Michael Cluse, Dmitri Grominski & Gero Mayr-Gollwitzer)

No. 55: Vierte Novelle der MaRisk – Neue Anforderungen an Risikomanagement und Compliance

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt, Thomas Peek & Wilhelm Wolfgarten)

No. 57: LCR 2013 – Die Überarbeitung der Baseler Liquiditätsanforderungen

(von Michael Cluse, Anne Leonhardt & Pascal Neubauer)

No. 58: Lifetime Expected Loss – Anwendungsfelder und Berechnungsmethoden

(von Maximilian Großkord, Peter Mach & Gerrit Reher)

No. 59: Risk Reporting – Risikodaten und -berichte im Fokus der Aufsicht

(von Ingo de Harde, Martin Flisgen & Marcus Aengenheister)

No. 60: RCAP – Konsistenz regulatorischer Anforderungen

(von Michael Cluse, Gerhard Dengl & Mykolas Nechajus)

No. 61: Die „neue“ CRR-Forderungsklasse: „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“

(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Tatjana Heine)

No. 62: Fundamental review of the trading book: Überblick und Neuerungen

(von Michael Cluse, Christian Seiwald & Dr. Karl Friedrich Bannör)

No. 63: SREP – Neudefinition des aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses durch die EBA

(von Katrin Budy, Michael Cluse, Andreas Pelzer & Wilhelm Wolfgarten)

No. 64: Delegierte Verordnung zur LCR – Finalisierung der EU-weiten Liquiditätsanforderungen

(von Michael Cluse, Dr. Christian Farruggio & Anne Leonhardt)

[Deloitte Online Ressourcen](#)

www.iasplus.com / www.iasplus.de

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Deloitte FSI Assurance

Michael Cluse

Director

Tel: +49 (0) 211 8772 2464

mcluse@deloitte.de

Gerhard Dengl

Senior Manager

Tel: +49 (0) 69 75695 6457

gdengl@deloitte.de

Deloitte Financial Advisory

Dominik Damm

Partner

Tel.: +43 1 537 00-5400

Mobile: +43 664 80 537 5400

ddamm@deloitte.at

Dr. Norbert Gruber

Manager

Tel.: +43 1 537 00-5415

Mobile: +43 664 80 537 5415

ngruber@deloitte.at

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting und Corporate Finance für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern und Gebieten verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kunden so bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. Making an impact that matters – für mehr als 210.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsame Vision und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.